

Entschädigungsreglement SGGSSG

Stand Juni 2016

Das Reglement regelt die Entschädigung der Vorstandmitglieder, der Geschäftsstelle und allfälliger weiterer im Namen der SGG arbeitenden Auftragsnehmer.
Das Reglement wurde vom Vorstand per 17.6.2016 in Kraft gesetzt.

Vorstandstätigkeit

Gewählten Vorstandmitgliedern steht eine Entschädigung für Ihre Arbeit im Vorstand zu. Die Entschädigung beinhaltet alle Aufwendungen welche im Rahmen des Mandates anfallen.

Die Vorstands-Mitglieder werden pauschal entschädigt.

Eine zusätzliche Entschädigung ist aus Mitteln der SGG nicht möglich.

Der SGG Vorstand legt einmal jährlich die Höhe der Entschädigungen entsprechend der Budgetvorgaben fest.

In der Pauschalabgeltung enthalten sind Kosten für die Teilnahme an Sitzungen, Transportkosten und allfällige Übernachtungskosten und Hotelpesen.

Es gibt keine Abgangsentschädigung.

Die Entschädigung untersteht der AHV Pflicht.

Die Auszahlung erfolgt 1 mal jährlich.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird gemäss separatem Vertrag entschädigt.

Entschädigung für Personen die Aufträge im Auftrag des SGG Vorstandes ausführen

Entschädigung für Teilnahme an Sitzungen ausserhalb des SGG Vorstandes werden durch die SGG grundsätzlich nicht zusätzlich vergütet.

Vorstandmitglieder oder andere Personen können vom Vorstand für bestimmte umschriebene Aufträge / Sitzungen, welche über ihr Mandat hinausgehen, beauftragt werden. Der VS kann auf Antrag dafür finanzielle Mittel bereitstellen. Die Mittel müssen budgetiert sein. Eine Entschädigung ausserhalb des Budgets ist nicht möglich.

Besondere Bestimmungen:

Vorstand: Teilnahme an der Ärztekammer FMH; Teilnahme an Sitzungen des SIWF; Teilnahme an weiteren Sitzungen in Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit werden nicht vergütet. Handelt es sich bei der Teilnahme um eine regelmässige standespolitisch geforderte Teilnahme, so sind allfällige Vergütungen integraler Bestandteil der Pauschalvergütung des Vorstandsmitgliedes.

Abgeltung von Personen ausserhalb des SGG Vorstandes: Revisionsarbeiten, Arbeiten für die Standeskommission FMH sowie andere Arbeiten für andere ärztlichen standespolitische Belange können nur vergütet werden, wenn sie offiziell budgetiert wurden.

Änderungen dieses Reglements:

Änderungen dieses Reglements bedürfen einer Abstimmung im Vorstand.

17. Juni 2016